

## ANTRAG 5

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion  
an die 10. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode  
am 13. November 2018

### *„Abfertigung neu“ – Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge auf 2,5.*

Die „Abfertigung neu“ ist am 1.1.2003 gesetzlich in Kraft getreten. Der große Vorteil der „Abfertigung neu“ ist, dass die Ansprüche bei Selbstkündigung nicht mehr verloren gehen. Vielmehr können die Abfertigungsansprüche nach dem Rucksackprinzip zum neuen Dienstgeber mitgenommen werden.

Als die „Abfertigung neu“ 2003 eingeführt wurde, gingen die Experten von einer jährlichen Rendite in Höhe von 6% und darüber aus. Diese Erwartungen haben sich allerdings nicht erfüllt: die Veranlagungs-Performance lag seit 2003 lediglich bei knapp 3%. Selbst nach 40 Beitragsjahren im System von „Abfertigung neu“, wonach der Arbeitgeber 1,53% der Lohnsumme in die Mitarbeitervorsorgekasse einzahlt, sammelt sich nicht annähernd die Summe von 12 Monatsentgelten - dem gesetzlichen Abfertigungsanspruch nach „Abfertigung alt“ nach 25 Jahren Dienstzugehörigkeit bei ein und demselben Arbeitgeber - an.

Um die Ansprüche aus „Abfertigung neu“ den gesetzlichen Ansprüchen aus „Abfertigung alt“ anzugleichen, ist die Anhebung des Beitragssatzes der Arbeitgeberbeiträge auf zumindest 2,5% unabdingbar, damit die ArbeitnehmerInnen nach 40 Arbeitsjahren auf einen Abfertigungsanspruch in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts kommen.

**Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 10. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, das entsprechende Gesetz dahingehend zu reformieren, dass die Arbeitgeberbeiträge von 1,53% auf zumindest 2,5% angehoben werden. Nur so kann für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach 40 Dienstjahren ein Abfertigungsanspruch in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts erreicht werden.**